

Änderung der Anordnung

Die Mitarbeiterin einer Apotheke rät – ohne Rücksprache mit dem Arzt – einer Patientin mit familiärer Hypercholesterinämie und Hypertonie, die eine gut verträgliche erfolgreiche Dauertherapie erhält, diese Medikation abzusetzen, weil sie über Schmerzen in den Beinen klagt.

Eine über 70-jährige Patientin mit familiärer Hypercholesterinämie und Hypertonie wird seit Jahren mit ASS, Candesartan, Amlodipin, Ezetimib und Rosuvastatin 40mg behandelt. Sie ist in regelmäßiger internistischer Kontrolle; bisher gab es keine kardiovaskulären Ereignisse. Seit einiger Zeit treten Muskelkrämpfe in den Beinen auf; die Patientin nahm deswegen OTC-Magnesium-Präparate ein. Bei einer Bus-Rundreise traten Beinschmerzen beim Gehen auf (Kompressionsstrümpfe bei Busfahrt!). In einer allgemeinmedizinischen Ordination wurde der Verdacht auf pAVK gestellt. Die peripheren Pulse waren ohne Befund, die Füße warm und gut durchblutet. Die Patientin wurde aufgeklärt (auch über Stützstrümpfe) und an eine Gefäßambulanz zur weiteren Abklärung und Therapie überwiesen. Der Ehemann der Patientin löste die Rezepte (Dauertherapie) seiner Gattin in der Apotheke ein und erwähnte die Beinschmerzen. Daraufhin wurde er von der Apotheken-Mitarbeiterin aufgeklärt,



CIRS-FALL
DES MONATS

dass Statine diese Muskelschmerzen verursachen und die Patientin hat auf Anraten der Apothekerin Rosuvastatin und Ezetimib abgesetzt. Die Patientin erlitt laut dem berichtenden Arzt mit mehr als fünf Jahren Berufserfahrung keinen Schaden, weil sie die dringend erforderliche, bisher gut verträgliche Therapie nur kurzfristig pausiert hat. Der Verdacht auf pAVK wurde schließlich bestätigt. Die Gründe für dieses Ereignis sieht der berichtende Arzt darin, dass die Apotheken-Mitarbeiterin gefährliches medizinisches Halbwissen ohne Kenntnis

der Anamnese oder Laborbefunde weitergegeben hat. Er betont, dass die Apotheke bei Zweifeln an der verordneten Therapie mit dem Verordner Rücksprache halten muss. Als eigenen Ratschlag gibt der Berichtende an, dass der Patientin beim Ordinationsbesuch die Wichtigkeit der Medikation besser erklärt hätte werden muss – auch bei einer Dauertherapie. Als Faktoren, die zum Ereignis beitrugen, nennt er die Kommunikation sowie Ausbildung/Training.

Feedback des CIRS-Teams/Fachkommentar



www.cirsmedical.at

Rechtliche Gegebenheiten

Die eigenmächtige Änderung einer ärztlichen Verordnung (und somit der Therapieempfehlung) durch einen Pharmazeuten ist auf Basis des Rezeptpflichtgesetzes unzulässig und strafbar. Diese darf ausdrücklich nur nach Rücksprache mit dem Arzt/der Ärztin erfolgen, welche/r das rezeptpflichtige Arzneimittel verschrieben hat. Der Vorgang widerspricht auch der „guten pharmazeutischen Praxis“, nach welcher Patienten mit Problemen, die zusätzliche diagnostische Fachkenntnisse beziehungsweise Behandlung verlangen, die über das Dienstleistungsspektrum des Pharmazeuten hinausgehen, an geeignete Ärzte/Ärztinnen oder gegebenenfalls an ein Krankenhaus zu überweisen sind. Selbst ein (aus pharmazeutischer Sicht richtiger) Hinweis auf das Nebenwirkungsspektrum eines bestimmten Arzneimittels darf stets nur zu der Empfehlung führen, mit dem behandelnden Arzt die verordnete Therapie zu besprechen oder zu hinterfragen. Die unreflektierte Empfehlung, ein rezeptpflichtiges Arzneimittel abzusetzen, kann zu mitunter lebensbedrohlichen Folgen für Patienten führen, die dann nicht

nur eine Verwaltungsstrafe nach sich ziehen, sondern ein gerichtliches Strafverfahren, wenn es zu einer Beeinträchtigung der Gesundheit oder gar zum Tod des Patienten kommt.

Gefahren-/Wiederholungspotential

Die Fallbeschreibung lässt darauf schließen, dass die medizinisch äußerst bedenkliche Empfehlung des Absetzens eines mit guten Gründen verordneten Medikaments von einer unerfahrenen Apothekenmitarbeiterin ohne Rücksprache mit dem Apothekenleiter getätigt wurde, da derart schwerwiegende Fehler bei qualifizierten und versierten Pharmazeuten in der Regel nicht zu erwarten sind. Eine entsprechende Nachschulung ist jedenfalls angezeigt und deren Durchführung den Apothekenleiter auch dringend anempfohlen, da diese letztlich die Verantwortung für die Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften und pharmazeutischen Praxisempfehlungen durch ihre Mitarbeiter tragen.

*Expertin der Österreichischen Ärztekammer
(juristischer Aspekt)*